

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Berhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.50/8694

Dresden,  April 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD
Drs.-Nr.: 6/1219
Thema: Bezug von Sachsen zum Versammlungsgeschehen Blockupy
18.03.2015 in Frankfurt – Versammlungsteilnehmer und Polizei

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen aus dem linksradikalen/linksextremen Spektrum Sachsens nahmen an den Versammlungen in Frankfurt teil? (Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Anzahl, Kategorisierung A – C, Zugehörigkeit zu örtlicher Szene und soweit bekannt Unfriedlichkeit der besuchten Versammlung.)

Es liegen Erkenntnisse über organisierte Busanreisen aus Dresden und Leipzig vor. Insgesamt sind dabei ca. 130 bis 150 Personen, die dem Spektrum der Gegendemonstranten (extremistisch und nicht extremistisch) zugeordnet werden können, nach Frankfurt am Main gereist.

Darüber hinaus fanden in größerem Umfang individuelle Anreisen statt, zu deren Anzahl keine belastbaren Angaben vorliegen.

Weiterführende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Frage 2:

Wie viele sächsische Polizeibeamte waren im Rahmen des Versammlungsgeschehens in Frankfurt eingesetzt? (Bitte auch eingesetzte Einheiten ohne stärkemäßige Zuordnung nennen.)

Der Freistaat Sachsen unterstützte die Einsatzmaßnahmen der hessischen Polizei in Frankfurt am Main mit ca. 600 Polizeibediensteten.

Es waren fünf Einsatzhundertschaften sowie eine Technische Gruppe und eine Wasserwerferstaffel der sächsischen Bereitschaftspolizei im Einsatz.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Wie viele sächsische Beamte wurden bei dem Einsatz verletzt? (Bitte aufschlüsseln nach Grad der Verletzung und voraussichtlicher Dienstunfähigkeit.)

90 Polizeibedienstete wurden leicht und ein Polizeibediensteter schwer verletzt.

Der Fragesteller begehrt zum Teil Auskünfte über personenbezogene Daten, insbesondere über die Dauer der Dienstunfähigkeit bei verletzten Polizeibediensteten. Diese Angaben unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf), da durch ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch der Fragestellerin mit den Rechten Dritter am Schutz ihrer persönlichen Daten abgewogen, mit dem Ergebnis, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, sodass die Angabe dieser Daten unterbleiben musste.

Frage 4:

Welche Verluste und Beschädigungen an der sächsischen Polizei zur Verfügung gestellter Einsatzrüstung und Gerät sind zu verzeichnen? (Bitte aufschlüsseln nach Art des Geräts/Ausrüstungsgegenstands und derzeit veranschlagter Schadenshöhe.)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 5:

Werden Verluste und Beschädigungen an üblicherweise mitgeführten, privaten Gegenständen der eingesetzten Beamten ersetzt? (Handy, Taschen, Sonnenbrillen etc.)

Beim Ersatz von Verlusten und Beschädigungen ist zu unterscheiden zwischen dem Sachschadenersatz innerhalb der Dienstunfallfürsorge und dem Sachschadenersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge.

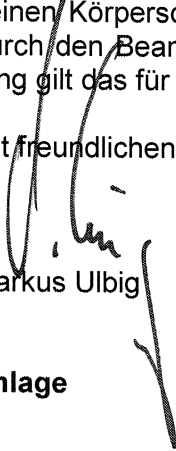
Der Ersatz von Sachschäden innerhalb der Dienstunfallfürsorge richtet sich nach § 35 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG). Danach kann Beamten Ersatz geleistet werden, wenn bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen sind. Voraussetzung für den Schadenersatz ist somit ein Dienstunfall im Sinne des § 33 SächsBeamtVG, also insbesondere ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis im Zusammenhang mit dem Dienst. Sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, wird Ersatz geleistet für Gegenstände, deren Mitnahme durch den Dienst bedingt oder aus privaten Gründen allgemein üblich ist. Was allgemein üblich ist, beurteilt sich unabhängig von der Person nach dem innegehabten konkreten und abstrakten Amt sowie den aktuellen Dienstaufgaben.

Der Ersatz von Sachschäden außerhalb der Dienstunfallfürsorge ist in § 81 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) geregelt. Sind durch plötzliche äußere Einwir-



kung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann dem Beamten dafür Ersatz geleistet werden, sofern das schädigende Ereignis nach Art und Umfang geeignet war, eine körperliche Gefährdung zu verursachen. Die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 81 SächsBG setzt also neben einer räumlichen Beteiligung der Betroffenen am Schadensereignis regelmäßig voraus, dass der Sachschaden aus einem Ereignis entstanden ist, das nach Art und Umfang geeignet ist, eine körperliche Gefährdung zu verursachen (Verletzungsrisiko). Der Sachschadenersatz ist somit auf Fälle beschränkt, in denen ein schädigendes Ereignis vorlag, welches nur durch Zufall keinen Körperschaden verursacht hat, oder die Ursächlichkeit für den Körperschaden durch den Beamten nicht nachgewiesen werden konnte. Zum Umfang der Ersatzleistung gilt das für den Sachschadenersatz innerhalb der Dienstunfallfürsorge Gesagte.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig

Anlage

Gerät/Ausrüstungsgegenstand	Beschreibung des Schadens/Verlust	Schadenshöhe
Dienstkraftfahrzeuge	Lackschäden, Dellen, Kratzer, beschädigte Scheiben, beschädigte Sondersignalanlagen, Reifenschäden, Brandschäden, Lackantragungen, Schäden an Schutzabdeckungen und -gittern,	51.150,00 €
Kamera	Schäden an Bedienteilen und Objektiven	2.000,00 €
Stativ	Handschlaufe gerissen	80,00 €
Schutzkleidung	Reißverschluss gerissen, Lackantragungen	18.020,00 €
Taschenlampen	Verlust	50,00 €
Taschenmesser	Verlust	10,00 €
Reizstoffsprühgerät	Verlust	70,00 €
Funkgeräteakku	Verlust	30,00 €
Einsatzmehrzweckstock	Verlust	15,00 €
Handschuhe	Verlust	390,00 €